

**Grundsätze für den Datenaustausch bei Übermittlung von Bescheinigungen nach den §§ 312, 312a, 313 und 313a SGB III an die Bundesagentur für Arbeit gemäß § 108 Abs. 1 SGB IV**

**(Grundsätze BEA – Bescheinigungen elektronisch annehmen)**  
In der vom 01.01.2025 geltenden Fassung

**Präambel**

Die Bundesagentur für Arbeit hat die nachfolgenden „Grundsätze für den Datenaustausch bei Übermittlung von Bescheinigungen nach den §§ 312, 312a, 313 und 313a SGB III an die Bundesagentur für Arbeit“ erarbeitet.

Die „Grundsätze für den Datenaustausch bei Übermittlung von Bescheinigungen nach den §§ 312, 312a und 313 SGB III an die Bundesagentur für Arbeit“ sind nach Anhörung der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales genehmigt worden.

Die Teilnahme am Datenaustausch für Bescheinigungen ist für Arbeitgeber ab dem 01.01.2023 grundsätzlich verpflichtend.

Die Bundesagentur für Arbeit (BA) bestimmt in den nachfolgenden Grundsätzen den Aufbau der Datensätze und der Datenbausteine für den Datenaustausch BEA – Bescheinigungen elektronisch annehmen.

Die in der Anlage der Grundsätze BA-BEA beschriebenen Daten ermöglichen an geeigneten Stellen eine medienbruchfreie Übertragung der Daten aus systemgeprüften Programmen oder systemgeprüften elektronischen Ausfüllhilfen direkt an die Agentur für Arbeit. Hierbei werden die vorrätigen leistungsbegründenden Informationen verschlüsselt über einen gesicherten Datenkanal an die BA übermittelt. Dies garantiert eine zeitsparende und transparentere Übermittlung sowie ökonomische und ökologische Vorteile aufgrund überflüssig gewordener Papierdokumente.

## Inhaltsverzeichnis

Änderungsübersicht .....	3
1 Allgemeines .....	3
2 Rechtliche Grundlagen.....	3
3 Elektronisches Bescheinigungsverfahren.....	4
3.1 Allgemeines .....	4
3.2 Bescheinigungszwecke und -zeitpunkte.....	5
3.2.1 Arbeitsbescheinigung.....	5
3.2.2 Arbeitsbescheinigung für Zwecke des über- und zwischenstaatlichen Rechts..	5
3.2.3 Nebeneinkommensbescheinigung.....	5
3.2.4 Bescheinigung für Teilarbeitslosengeld .....	6
3.2.5 Bescheinigung über Versicherungspflichtverhältnis.....	6
3.3 Datensätze, Datenbausteine und Datensatzschema .....	6
3.4 Mindestumfang der Prüfungen .....	7
3.5 Korrektur von Bescheinigungen .....	8
3.6 Verarbeitungsbestätigung .....	8
4 Maschinelle Ausfüllhilfen .....	8
5 Übergangsregelungen zum Versionswechsel .....	9
6 Anlagen.....	9

## Änderungsübersicht

In diesem Abschnitt werden tabellarisch die Änderungen zur Vorversion des Dokuments aufgeführt. Dabei wird die Version genannt, auf welche sich die Veränderungen beziehen und unter Bezeichnung des Änderungsdatums die Änderung beschrieben, die vollzogen wurde:

Vorversion	Änderungsdatum	Geändert Inhalt
Einheitliche Grundsätze für den Datenaustausch Entgeltersatzleistungen der Bundesagentur für Arbeit gemäß § 108 Abs. 1 SGB IV in der Version vom 30.06.2022	17.04.2024	Gesamte Darstellung Sowie farbliche Hervorhebung in Abweichung/Klarstellung zum bisherigen Inhalt

### 1 Allgemeines

Die Bundesagentur für Arbeit (BA) hat für die elektronische Übermittlung von Bescheinigungen nach

- § 312 Abs. 1 S.1 SGB III (Arbeitsbescheinigung)
- § 312a SGB III (EU-Arbeitsbescheinigung bzw. Arbeitsbescheinigung für Zwecke des über- und zwischenstaatlichen Rechts)
- § 313 SGB III (Nebeneinkommensbescheinigung)
- § 312 Abs. 1 S.2 SGB III (Bescheinigung für Teilarbeitslosengeld)
- § 312 Abs. 1 S.2 SGB III (Bescheinigung für Versicherungspflichtverhältnis)

zwischen Arbeitgebern und der BA die vorliegenden „Grundsätze BA-BEA“ (BEA – Bescheinigungen elektronisch annehmen) aufgestellt.

In den Grundsätzen BEA werden die Grundlagen festgelegt, auf deren Basis Arbeitgeber Bescheinigungen an die BA übermitteln. Erfolgt die Übermittlung in elektronischer Form gemäß den Festlegungen in den Grundsätzen BEA aus systemgeprüften Programmen oder systemgeprüften Ausfüllhilfen, sendet die BA die Rückmeldungen an die Arbeitgeber ebenfalls auf elektronischem Weg. Der Basisdienst BA-BEA auf Seiten der BA unterstützt hierbei nur die Entgegennahme der digitalen Daten. Gegebenenfalls notwendige Rückfragen, die zur korrekten Leistungsgewährung notwendig sind, werden weiterhin an die im jeweiligen Datensatz durch den Arbeitgeber benannten Stellen bzw. Personen herangetragen. Dies kann auf elektronischem oder mündlichem Wege geschehen oder schriftlich erfolgen.

Im Rahmen des Datenaustauschverfahrens wird für BEA die Verfahrenskennung „ALG“ vergeben. Abweichend hierzu ist für die XML-basierten Bescheinigungen für Teilarbeitslosengeld und Bescheinigungen für Versicherungspflichtverhältnisse die Verfahrenskennung „AXL“ zu verwenden.

### 2 Rechtliche Grundlagen

Rechtsgrundlage für die Grundsätze BEA ist der § 108 Abs. 1 Satz 1 SGB IV in Verbindung mit §§ 312, 312a; 313; 313a SGB III.

Grundlage für die Systemprüfung und damit die Zulassung zum elektronischen Verfahren ist § 22 DEÜV in Verbindung mit den dort genannten Grundsätzen. Die Systemprüfung erfolgt

nach den im Pflichtenheft der Systemuntersuchung der ITSG zu BA-BEA erstellten Richtlinien.

Die Meldungen sind durch Datenübertragung zu übermitteln. Das Verfahren zur Datenübertragung muss den jeweils geltenden technischen Standards entsprechen. Für die Übermittlung der Daten sind die Gemeinsamen Grundsätze für die Kommunikationsdaten gemäß § 28b Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 SGB IV sowie die Gemeinsamen Grundsätze Technik gemäß § 95 SGB IV in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

Die Teilnahme am elektronischen Übermittlungsverfahren BA-BEA mit der BA ist für die Arbeitgeber grundsätzlich verpflichtend.

Ausnahmen hiervon sind lediglich in Fällen zulässig,

- in denen das Versicherungsverhältnis oder die Nebenerwerbstätigkeiten vor dem 1. Januar 2023 geendet haben oder
- es sich um eine Nebeneinkommensbescheinigung handelt, welche für eine Beschäftigung oder selbstständige Tätigkeit im privaten Haushalt zu erstellen ist oder
- der die Darstellung des Sachverhaltes um die Beendigung eines Beschäftigungsverhältnisses nicht in der aktuellsten Version von BA-BEA abzubilden ist und ein Nachweis hierüber erbracht wird

[Bescheinigungen für Teilarbeitslosengeld](#) und [Bescheinigungen für Versicherungspflichtverhältnisse](#) sind grundsätzlich ab 01.01.2025 elektronisch über BEA zu übermitteln. Um den Verfahrenswechsel nahtlos zu gestalten akzeptiert die BA bis einschließlich 31.12.2025 übergangsweise auch die verlinkten Papiervordrucke.

Die Angaben zur leistungsrechtlich korrekten Darstellung der in den Anlagen beschriebenen Daten werden in der Verfahrensbeschreibung entsprechend dargestellt. Dabei soll darauf hingewiesen werden, dass es zu Abweichungen einzelner Auslegungen und Darstellungen zu anderen Verfahren kommt. Dies beruht auf den unterschiedlichen gesetzgeberischen Intentionen, welche abhängig vom jeweiligen Regelungsstatbestand und Rechtsgebiet sind. So müssen zum Teil bescheinigungsrelevante Sachverhalte im Leistungsrecht anders als im Beitrags- oder Arbeits- oder Einkommensrecht abgebildet werden.

Im Falle eines Systemwechsels des an die BA übermittelnden Programmes ist sicherzustellen, dass alle relevanten Angaben trotz des Systemwechsels an die BA übermittelt werden. Der Systemwechsel entbindet den Arbeitgeber nicht von der vollständigen Nachweis- und Übermittlungspflicht der §§ 312 ff SGB III. Ist dies mit dem laufenden Programm nicht möglich, hat eine anderweitige elektronische Übermittlung aller relevanten Daten durch den Arbeitgeber z.B. mittels einer Ausfüllhilfe zu erfolgen.

### 3 Elektronisches Bescheinigungsverfahren

#### 3.1 Allgemeines

Der Arbeitgeber hat auf Verlangen der Arbeitnehmerin oder des Arbeitnehmers oder auf Verlangen der Bundesagentur alle Tatsachen zu bescheinigen, die für die Entscheidung über den Anspruch auf Arbeitslosengeld bzw. auf Leistungen bei Arbeitslosigkeit eines von der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 erfassten Staates erheblich sein können.

Der Arbeitgeber übermittelt der BA im automatisierten Bescheinigungsverfahren die Bescheinigungen durch gesicherte und verschlüsselte Datenübertragung aus systemgeprüften Programmen oder systemgeprüfter maschineller Ausföhlhilfen.

Voraussetzung für die Erstattung von Meldungen aus systemgeprüften Entgeltabrechnungsprogrammen (Programme mit Zertifikat) ist insbesondere, dass die Daten über die Angaben zum Versicherten und die Höhe der Entgelte aus maschinell geföhrten Lohn- und Gehaltsunterlagen hervorgehen und erstellt werden.

Der Meldesatz ist vom Arbeitgeber lediglich auf Verlangen des Arbeitnehmers oder der Bundesagentur für Arbeit auszulösen.

Die bisherig zum Teil vorhandene Verpflichtung zur Übermittlung einer Kopie der entsprechenden Daten an die betreffende Person geht im Rahmen der verpflichtenden BA-BEA Nutzung ab 2023 auf die BA über.

## **3.2 Bescheinigungszwecke und -zeitpunkte**

### **3.2.1 Arbeitsbescheinigung**

Die Arbeitsbescheinigung dient der Feststellung von etwaigen Ansprüchen auf Arbeitslosengeld und ist ausschließlich auf Verlangen (ehemaliger) Beschäftigter oder der Agentur für Arbeit zu erstellen.

Die Arbeitsbescheinigung ist unverzüglich, jedoch erst nach dem Abrechnen des letzten Entgeltabrechnungszeitraumes, **welcher noch innerhalb des Beschäftigungsverhältnisses abgerechnet wird**, zu erstellen.

Es sind keine „vorzeitigen“ Arbeitsbescheinigungen mit unvollständigen Entgeltabrechnungszeiträumen zu übermitteln.

### **3.2.2 Arbeitsbescheinigung für Zwecke des über- und zwischenstaatlichen Rechts**

Die Arbeitsbescheinigung für Zwecke des über- und zwischenstaatlichen Rechts dient der Bestätigung von deutschen Versicherungszeiten für ausländische Träger der Arbeitslosenversicherung und ist ausschließlich auf Verlangen der Agentur für Arbeit zu erstellen.

Die Arbeitsbescheinigung für Zwecke des über- und zwischenstaatlichen Rechts ist unverzüglich nach Aufforderung durch die Bundesagentur für Arbeit, jedoch nicht vor der Abrechnung des letzten angeforderten Entgeltabrechnungszeitraumes des Beschäftigungsverhältnisses zu erstellen. *(Hinweis: im Unterschied zur Arbeitsbescheinigung gilt dies auch, wenn der letzte Entgeltabrechnungszeitraum erst nach dem Ende des Beschäftigungsverhältnisses abgerechnet wurde).*

### **3.2.3 Nebeneinkommensbescheinigung**

Die Nebeneinkommensbescheinigung dient der Prüfung der Auswirkungen von Nebeneinkommen auf das Arbeitslosengeld und ist auf Verlangen Beschäftigter oder der Agentur für Arbeit monatlich zu erstellen. Die Bescheinigung ist unverzüglich nach Abrechnung des jeweiligen Kalendermonats zu erstellen.

Bei sich monatlich ändernden Nebeneinkommen (Stundenzahl und/oder Entgelt) ist die Nebeneinkommensbescheinigung monatlich zu übermitteln bis Ihnen die Agentur für Arbeit mitteilt, dass keine Nebeneinkommensbescheinigungen mehr benötigt werden.

Sollte das Einkommen und die Stundenanzahl gleichbleibend sein, so kann die zuständige Sachbearbeitung in der Bundesagentur auf eine weitere Zusendung zu verzichten. Hierzu werden Sie schriftlich informiert. In diesem Fall ist eine initiative Zusendung nur dann erforderlich, wenn sich Änderungen ergeben.

Sie werden auch schriftlich informiert, wenn keinerlei Nebeneinkommensbescheinigung mehr benötigt wird.

### **3.2.4 Bescheinigung für Teilarbeitslosengeld**

Die Bescheinigung für Teilarbeitslosengeld dient als Nachweis des fortbestehenden Beschäftigungsverhältnisses im Rahmen der Prüfung von Ansprüchen auf Teilarbeitslosengeld und ist auf Verlangen Beschäftigter oder der Agentur für Arbeit zu erstellen.

Die Bescheinigung für Teilarbeitslosengeld ist unverzüglich nach Anforderung zu erstellen.

### **3.2.5 Bescheinigung über Versicherungspflichtverhältnis**

Die Bescheinigung über das Versicherungspflichtverhältnis dient der Prüfung der Zugangsvoraussetzungen von Bürgerinnen und Bürgern in das Versicherungspflichtverhältnis auf Antrag nach §28a SGB III und ist auf Verlangen (ehemaliger) Beschäftigter oder der Agentur für Arbeit zu erstellen.

Die Bescheinigung ist unverzüglich, jedoch erst nach Beendigung des deutschen, versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses zu erstellen.

## **3.3 Datensätze, Datenbausteine und Datensatzschema**

Die Bescheinigungen sind durch Datenübertragung zu übermitteln

Die Dateninhalte werden entweder in Datensatzbeschreibungen oder in Schemata dargestellt, die unter dem Veröffentlichungsportal des Data Dictionary <https://www.gkv-datadictionary.de/veroeffentlichung/static/index.html> und [www.gkv-datenaustausch.de](http://www.gkv-datenaustausch.de) abrufbar sind.

Die Daten sind mit dem einheitlichen XML-basierten Transportverfahren (eXTra) zu übertragen. Für die technische Umsetzung sind diese veröffentlichten Datensatzbeschreibungen und Schemata maßgeblich.

Arbeitsbescheinigungen, Arbeitsbescheinigungen für Zwecke des über- und zwischenstaatlichen Rechts und Nebeneinkommensbescheinigungen basieren auf einem nicht strukturierten ASCII-Format. Für diese Bescheinigungen ist vor dem Versenden eine Kernprüfung durchzuführen.

Bescheinigungen für Teilarbeitslosengeld und Bescheinigungen über Versicherungspflichtverhältnis basieren auf einem strukturierten XML-Format. Vor der Versendung der Meldungen ist eine Schemavalidierung durchzuführen.

### **Bescheinigungen im nicht strukturierten ASCII-Format:**

Die Übermittlung der zu bescheinigenden Daten erfolgt anhand der in den Anhängen enthaltenen Vorgaben. Dabei ist der Datensatz Kommunikation (DSKO) als zweiter Datensatz direkt nach dem Vorlaufsatz (VOSZ) an die Datenannahmestelle zu übermitteln. Zwischen dem Vorlaufsatz und dem Nachlaufsatz liegen die Datensätze und Datenbausteine für die jeweilige Bescheinigung. Die Reihenfolge der Datenbausteine muss identisch sein mit der Reihenfolge der Merkmale im Datensatz DSAB, DSNE, DSEU. Als letzter Datensatz folgt der Nachlaufsatz (NCSZ).

Der Aufbau der Datensätze und Datenbausteine ist in den unter Anlagen aufgeführten Dokumenten beschrieben.

Die Datensätze VOSZ, DSKO sowie NCSZ werden in der [vorgegebenen Fassung auf Grundlage der gemeinsamen Rundschreiben des GKV-Spitzenverbandes](#) akzeptiert und in diesem Rahmen gemeinsam weiterentwickelt.

Für die Datenübermittlung zwischen Arbeitgebern und der BA sind die nachstehend beschriebenen Datensätze

- DSAB      Arbeitsbescheinigung
- DSNE      Nebeneinkommensbescheinigung
- DSEU      Arbeitsbescheinigung für Zwecke des zwischen- und überstaatlichen Rechts
- mit den zugehörigen Datenbausteinen zu verwenden (siehe Anlagen 1 bis 3).

### **Bescheinigungen im strukturierten XML-Format:**

Die Übermittlung der zu bescheinigenden Daten erfolgt anhand der in den Anhängen enthaltenen Vorgaben. Für die Übermittlung von XML-Benachrichtigungen durch den Arbeitgeber an die BA ist folgender Steuerungsdatensatz zu verwenden:

- AGTOSV\_Header (siehe Anlage 6 unter <https://www.gkv-datenaustausch.de/arbeitgeber/kommunikationsdaten/kommunikationsdaten.jsp>)

Um mit diesen Steuerungsdatensatz die Bescheinigung für Teilarbeitslosengeld und die Bescheinigung über Versicherungspflichtverhältnis zu übermitteln, ist das nachstehend beschriebene Datensatzschema

- DSTV Teilarbeitslosengeld und Versicherungspflichtverhältnis

zu verwenden (siehe Anlage 4).

Sowohl für die Bescheinigungen im nicht strukturierten ASCII-Format, als auch für die Bescheinigungen im strukturierten XML-Format gilt, dass die Arbeitgeber, die durch ihre Angabe der Betriebsnummer identifiziert werden, die Bescheinigungen unter Angabe der Versicherungsnummer des Arbeitnehmers erstatten. Als Versicherungsnummer des Arbeitnehmers ist die aktuell gültige Versicherungsnummer zu verwenden (d.h. stillgelegte Versicherungsnummern sind nicht zu verwenden).

Im Übrigen verwendet die Bundesagentur für Arbeit zur Verarbeitung der Bescheinigungen eigene Ordnungskriterien. Die Versicherungsnummer wird insbesondere nicht genutzt, um Dateien danach zu ordnen oder für den Zugriff zu erschließen.

## **3.4 Mindestumfang der Prüfungen**

Für die Übermittlung der Meldungen hat die Bundesagentur für Arbeit Datenprüfungen festgelegt, die vor der Datenübermittlung an die Annahmestelle der Bundesagentur für Arbeit vorzunehmen sind.

Der Inhalt der Datenprüfungen ergibt sich im Einzelnen aus den nachfolgenden Beschreibungen sowie den Beschreibungen der Feldprüfungen (siehe Anlagen 1 bis 4) in den Datensätzen DSAB, DSEU, DSNE; DSTV und den Datenbausteinen.

Darüber hinaus wird eine zu Testzwecken vorhandene Kernprüfung (ALG) i.S.d. § 36 Abs. 4 SGB IV durch die BA zur Verfügung gestellt, welche im [download-Bereich der ITSG](#) abgerufen werden kann.

### **3.5 Korrektur von Bescheinigungen**

Datensätze und -bausteine, die nach Übermittlung an die Datenannahmestelle der Bundesagentur für Arbeit als fehlerhaft zurückgewiesen werden, sind unverzüglich mit den korrigierten Daten erneut zu melden.

Datensätze und -bausteine, die nach Übermittlung an die Datenannahmestelle der Bundesagentur für Arbeit beim Arbeitgeber für einen Abrechnungszeitraum, der im Datensatz bescheinigt wurde, geändert werden bzw. geändert werden müssen, sind mit den geänderten Daten unverzüglich erneut zu übermitteln. Es erfolgt keine Stornierung der bereits übermittelten Datensätze und -bausteine. Die erneut übermittelten Datensätze und -bausteine werden von der BA entsprechend der Relevanz der geänderten Attribute verarbeitet und die betroffene Person erhält einen erneuten Abdruck aller übermittelten Daten. Für die Berechnung der Leistung gilt immer die Bescheinigung mit dem jüngsten Erstellungsdatum.

Werden Mängel nach den Fehlerprüfungen der Anlagen 1 bis 4 festgestellt, die eine ordnungsmäßige Übernahme der Daten beeinträchtigen, wird die Übernahme der Daten durch die Datenannahmestelle abgelehnt. In diesem Fall erfolgt automatisch eine Fehlermeldung, die für den AG zum Abruf über den Kommunikationsserver bereitgestellt wird.

### **3.6 Verarbeitungsbestätigung**

Die Datenannahmestelle der Bundesagentur für Arbeit bestätigt dem Absender der Datenlieferung (Ersteller der Datei, z. B. Arbeitgeber, Steuerberater oder Service-Rechenzentrum) die Datenannahme (Eingangsbestätigung). Sie prüft die Daten auf Plausibilität. Der Absender der Datenlieferung erhält eine Verarbeitungsbestätigung mit dem Ergebnis der Plausibilitätsprüfung.

Verarbeitungsbestätigungen werden dem Ersteller der Datei ausschließlich per „GKV-Kommunikationsserver“ zum Abruf bereitgestellt. Der Ersteller der Datei kann durch entsprechende Kennzeichnung im Datensatz Kommunikation (DSKO) auf die Übermittlung von positiven Verarbeitungsbestätigungen (die Datei enthält ausschließlich fehlerfreie Datensätze bzw. -bausteine) verzichten. Auf die Zustellung einer negativen Verarbeitungsbestätigung (die Datei enthält fehlerhafte Datensätze bzw. -bausteine) kann dagegen nicht verzichtet werden.

Die Bundesagentur für Arbeit stellt den Arbeitgebern ihre Mitteilungen auf dem GKV-Kommunikationsserver für einen Zeitraum von 30 Tagen zum Abruf bereit. Nach Ablauf dieser 30 Tage werden nichtabgefragte Mitteilungen gelöscht.

## **4 Maschinelle Ausfüllhilfen**

Arbeitgeber, die kein systemgeprüftes Entgeltabrechnungsprogramm, das über ein BA-BEA Modul verfügt, einsetzen, können die Übermittlung an die BA mittels systemgeprüfter maschineller Ausfüllhilfen an die Datenannahmestelle der Bundesagentur für Arbeit vornehmen. Arbeitgeber, die systemgeprüfte Entgeltabrechnungsprogramme einsetzen, können für einzelne Mitteilungen auch systemgeprüfte Ausfüllhilfen nutzen. Eine maschinelle Zuführung von Mitteilungsdaten aus den Beständen der Arbeitgeber in die Ausfüllhilfe ist nicht zulässig.

## **5 Übergangsregelungen zum Versionswechsel**

Um einen störungsfreien Versionswechsel von der Version 4.5 auf die Version 4.6 im Jahresübergang zu gewährleisten, stellt die BA bis 28.02.2025 die Verarbeitung von Datensätzen der Version 4.5 sicher. Datensätze, die ab 01.03.2025 bei der BA eingehen, müssen der Version 4.6 entsprechen.

## **6 Anlagen**

1. Datensatz Arbeitsbescheinigung DSAB
2. Datensatz Nebeneinkommensbescheinigung DSNE
3. Datensatz Arbeitsbescheinigung für Zwecke des zwischen- und überstaatlichen Rechts DSEU
4. Datensatz Teilarbeitslosengeld und Versicherungspflichtverhältnis DSTV
5. Schlüsselverzeichnis BA-BEA